

Produktinformation

Erdgaspreis Wärme

Exkl. Mehrwertsteuer bzw. allfällige Energiesteuern
 Ersetzt Erdgaspreis Wärme vom Oktober 2010

Gültig ab 01. Januar 2012 (VR Beschluss vom 30. Januar 2006)

Im Rahmen des Reglementes über die Abgabe von Energie und Wasser liefern die SWG Erdgas zu nachstehenden Bedingungen:

1 Anwendung

Für den Erdgasverbrauch aller Erdgas-Heizungen sowie für grössere Warmwasser-Aufbereitungsanlagen in Schulhäusern, Sportzentren und dergleichen. Wenn Erdgas für andere Verbrauchsarten angewendet wird und technisch kein zusätzlicher Zähler notwendig ist, wird der gesamte Erdgasverbrauch mit diesem Preis fakturiert.

Bei einer Bezugsmenge von mindestens 200'000 kWh pro Jahr sowie bei speziellen Erdgas-bezugsverhältnissen können die Lieferbedingungen und der Abgabepreis in einem Vertrag fest-gesetzt werden.

2 Messung

Der Erdgasverbrauch wird in Kubikmetern gemessen und in Kilowattstunden umgerechnet (Um-rechnungsfaktor: **1 m³ = 10,5 kWh**).

Die SWG behalten sich vor, den Umrechnungsfaktor jederzeit veränderten technischen Bedingun-gen anzupassen.

3 Energiepreis

Der Energiepreis setzt sich aus der festen Grundtaxe, dem Arbeitspreis und der Leistungstaxe zusammen und wird wie folgt verrechnet:

Grundtaxe	CHF 4.– pro Einheit und Monat (es wird mindestens 1 Monat verrechnet)	
	Wohnbauten	Eine Einheit entspricht einer Wohnung oder einem Ein-familienhaus (EFH).
	Gewerbe und Industrie	Eine Einheit entspricht 150 m ² Energiebezugsfläche (EBF). Die EBF inklusive allfälliger Korrekturfaktoren (z.B. wegen Raumhöhe) ist nach der kantonalen Energiegesetzgebung, unter Einbezug der Fachnormen, zu ermitteln. Bruchteile werden gerundet.
Arbeitspreis	7,2 Rp./kWh	
Leistungstaxe	Für Wärmeproduktionsanlagen	CHF 1.60/kW Monat
	Für Wärmeproduktionsanlagen, die im Winter auf Verlangen der SWG unein-geschränkt abschaltbar sind.	CHF –.20/kW Monat

Die Leistungstaxe basiert auf der vom Netz bezogenen Leistung bei Volllast (m³/Stunde x Um-rechnungsfaktor, laut Pkt. 2).

Die Leistungstaxe wird während den 12 Monaten des Kalenderjahres erhoben, auch wenn der Verbrauch im Sommer unterbrochen ist.

4 Besondere Bestimmungen

Ab dem zweiten Zähler wird folgende Zählertaxe verrechnet:

Zählertaxe	Zählertyp (oder Äquivalent)	CHF/Monat (mindestens 1 Monat)
	G	4
G	6	6.–
G	10	10.–
G	16	16.–
G	25	25.–
G	40	40.–
G	65	65.–
G	100	100.–
G	160	160.–

Abonnenten mit Kassierzählern haben pro Monat und Zähler eine zusätzliche Gebühr von CHF 5.– zu entrichten. Zudem wird für den Ein- bzw. den Ausbau der Kassierzähler je CHF 85.– in Rechnung gestellt.

Die Grundtaxe wird auch dann verrechnet, wenn keine Energie bezogen wird, sofern der Zähleranschluss nicht plombiert ist. Die Gebühr für die Plombierung und den Neuanschluss beträgt je CHF 85.–.

5 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel alle 3 Monate, für Grossbezüger in der Regel monatlich. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen und Mahngebühren in Rechnung gestellt. In begründeten Fällen können Vorauszahlungen verlangt werden.

Haben Sie Fragen? Wir sind gerne für Sie da.

Bitte kontaktieren Sie uns: ☎ 032 654 66 66 oder ✉ info@swg.ch